Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/12 4Ob2315/96m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1996

Norm

GewO 1994 §143 Z7
GewO 1994 §171
GewO 1994 §284

Rechtssatz

Wird zusammen mit einer Tankstelle in einem Verkaufslokal von zweihundert Quadratmeter Größe ein sogenannter "Mini Markt" betrieben, der alle Ausstattungsdetails eines Supermarktes aufweist, so wird damit weder der Charakter eines Tankstellenbetriebs noch der eines Buffetbetriebs gewahrt, bestimmen doch die in Regalen übersichtlich aufgestellten Waren und das reichhaltige Warenangebot den Eindruck des Geschäftslokals.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2315/96m
  Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2315/96m
  Veröff: SZ 69/250

Schlagworte

m2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107108

Dokumentnummer

JJR_19961112_OGH0002_0040OB02315_96M0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at